

III. Satzung
zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hirschfeld
vom 28.10.2018

Der Ortsgemeinderat Hirschfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hirschfeld vom 04.11.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.02.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wiesenreihen-/Wiesenumnenreihengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Hirschfeld. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Entschieden der Verantwortliche nach § 9 BestG sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften (§§ 15 - 17) dieser Satzung einzuhalten.

Artikel 2

§ 12 (Reihengrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,40 m, einer Breite von 0,70 m und einem Abstand von 0,60 m je Grabstätte
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,10 m, einer Breite von 0,90 m und einem Abstand von 0,60 m je Grabstätte
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13 Abs. 4 sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche bestattet werden. Es ist gestattet Urnen in nicht belegte Reihengrabstätten (Abs. 2 Buchst. b) zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhefrist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Aufforderung zur Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht und ein Hinweisschild an den betroffenen Grabstätten angebracht.

Artikel 3

§ 13 (Urnengrabstätten, Urnenbestattungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wiesenreihengrabstätten
 - d) Wiesenurnenreihengrabstätten
- (2) Die Urnenreihengrabstätten werden mit einer Länge von 1,00 m, einer Breite von 0,80 m und einem Abstand von 0,40 m ausgewiesen.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte oder Wiesenurnenreihengrabstätte ist ausschließlich die Beisetzung einer Asche zulässig.
- (4) Daneben können Urnen in bereits belegte Reihengrabstätten oder Wiesenreihengrabstätten beigesetzt werden. Die Dauer der Ruhezeit richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 20 Jahre beträgt. Es ist gestattet bis zu zwei Urnen in nicht belegte Reihengrabstätten oder Wiesenreihengrabstätten zu bestatten.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

Artikel 4

§ 14 (Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten) wird neu aufgenommen:

- (1) In jeder Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13 Abs. 4 sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche/Asche bestattet werden.
- (2) Die Wiesenreihengrabstätten werden mit einer Länge von 2,10 m, einer Breite von 0,90 m und einem Abstand von 0,60 m ausgewiesen; die Wiesenurnenreihengrabstätten mit einer Länge von 1,00 m, einer Breite von 0,80 m und einem Abstand von 0,40 m.
- (3) Als Grabmal wird eine liegende ebenerdige Schriftplatte mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Stärke von 6 cm vorgeschrieben, die von den Angehörigen zu beschaffen ist. Die Platte ist mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Erhabene Schriften und Ornamente sind nicht erlaubt. Die Platten werden von der Ortsgemeinde Hirschfeld so in die Gräber eingelassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu überfahren. Bei einer Zubestattung (gemischtes Grab) ist die Platte um den Namen des Verstorbenen zu erweitern, eine zweite Schriftplatte ist nicht erlaubt.
- (4) Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; Grabschmuck ist nur in der Nichtvegetationszeit (vom 25. Oktober bis eine Woche vor Ostern) erlaubt und ist anschließend unaufgefordert zu beseitigen.
- (5) Die Einebnung der Grabhügel hat bei Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten nach spätestens 12 Monaten durch die Verantwortlichen zu erfolgen. Im Anschluss gehen die Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit auf die Ortsgemeinde Hirschfeld über.
- (6) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten besteht nicht.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Wiesenreihen-/Wiesenuhrenreihengrabstätten.

Die §§ 14 – 29 werden die §§ 15 – 30; dadurch lauten die Verweise im neuen § 29 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wie folgt:

- Buchst. f): (§ 16 bis 21)
- Buchst. g): (§ 18 Abs. 1)
- Buchst. h): (§ 19)
- Buchst. i): (§ 20 Abs. 1 und 3)
- Buchst. j): (§ 21)
- Buchst. k): (§ 22 Abs. 1)
- Buchst. l): (§ 22 Abs. 3)

Sowie im § 29 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 Satz 1:

§ 20 Abs. 3

Artikel 5

§ 15 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) Abs. 10 wird wie folgt neu aufgenommen:

Die Gestaltungsvorschriften für Wiesenreihen-/Wiesenuhrenreihengrabstätten richten sich ausschließlich nach § 14 Abs. 3 – 5.

Artikel 6

§ 23 (Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 - 3
 - a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 150,00 €
 - d) Wiesenreihen-/Wiesenuhrenreihengrabstätte 150,00 €
- (2) Pflegepauschale für
 - a) Wiesenreihengrabstätten 1.850,00 €
Die Pflegepauschale für Wiesenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Hirschfeld und ist zzgl. der unter Abs. 1 Buchst. d) genannten Grabstellengebühr zu entrichten:
 - Verlegung der Gedenktafel (Gedenktafel ist von Angehörigen zu beschaffen)
 - Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllung des Grabes bei Setzungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
 - b) Wiesenuhrenreihengrabstätten 1.100,00 €
Die Pflegepauschale für Wiesenuhrenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Hirschfeld und ist zzgl. der unter Abs. 1 Buchst. d) genannten Grabstellengebühr zu entrichten:
 - Verlegung der Gedenktafel (Gedenktafel ist von Angehörigen zu beschaffen)
 - Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit.

- (3) Beisetzung einer Urne in ein belegtes Reihengrab 150,00 €
(4) Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten, soweit die Verpflichteten nicht selbst für die Arbeitsausführung Sorge tragen.
(5) Benutzung der Leichenhalle
a) Aufbewahrung einer Leiche/Asche 35,00 €
b) Reinigung der Leichenhalle soweit dies nicht durch die Verpflichteten erfolgt 25,00 €

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55483 Hirschfeld, den 28.10.2018
Ortsgemeinde Hirschfeld

(Alfred Elz)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

